

Kaiser, Anna-Katharina; Fuchs-Rechlin, Kirsten; Deutsches Jugendinstitut [Hrsg.]  
**Steuerung der Qualität oder Qualität der Steuerung? Die gesetzliche  
Rahmung der Kita-Fachberatung in den Bundesländern**

München : Deutsches Jugendinstitut 2020 - (WiFF Arbeitspapiere; 3)



Quellenangabe/ Reference:

Kaiser, Anna-Katharina; Fuchs-Rechlin, Kirsten; Deutsches Jugendinstitut [Hrsg.]: Steuerung der Qualität oder Qualität der Steuerung? Die gesetzliche Rahmung der Kita-Fachberatung in den Bundesländern. München : Deutsches Jugendinstitut 2020 - (WiFF Arbeitspapiere; 3) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-294549 - DOI: 10.25656/01:29454; 10.36189/wiff32020

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-294549>

<https://doi.org/10.25656/01:29454>

in Kooperation mit / in cooperation with:



**Deutsches  
Jugendinstitut**

<https://www.dji.de>

#### Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

#### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Mitglied der

  
Leibniz-Gemeinschaft

# Steuerung der Qualität oder Qualität der Steuerung?

---

Die gesetzliche Rahmung der Kita-Fachberatung in den Bundesländern

Anna-Katharina Kaiser/Kirsten Fuchs-Rechlin

In den vergangenen Jahren ließen sich im Rahmen der Fachberatung zunehmende Verrechtlichungsprozesse beobachten, die zugleich als Strategie der Professionalisierung des Kita-Systems interpretiert werden können. Das vorliegende Diskussionspapier stellt die Ergebnisse einer Dokumentenanalyse zur gesetzlichen Rahmung von Fachberatung in den Bundesländern vor und skizziert, wie sich Mandat und Lizenz von Fachberaterinnen und Fachberatern derzeit gestalten.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Methodisches Vorgehen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Fachberatung in den Länderregelungen</b>	<b>5</b>
3.1	Zuständigkeit für Fachberatung	5
3.2	Inanspruchnahme von Fachberatung	6
3.3	Adressatinnen und Adressaten von Fachberatung	7
3.4	Aufgaben und Tätigkeitsfelder von Fachberatung	7
3.5	Fachberatungsressourcen	10
3.6	Qualifikation von Fachberatung	11
<b>4</b>	<b>Fazit</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Literatur</b>	<b>21</b>

---

# 1 Einleitung

---

In den vergangenen ein bis zwei Jahrzehnten standen im Mittelpunkt der fachlichen Debatten über die Professionalisierung der Frühen Bildung vor allem die Fachkräfte und deren Kompetenzentwicklung. Ausdruck dieser Diskurse waren die Bestrebungen um die Akademisierung des Arbeitsfeldes. Mehr und mehr setzt sich jedoch inzwischen die Erkenntnis durch, dass die Professionalisierung der Fachkräfte auch der Professionalisierung der Stützsysteme bedarf. Eine Fokussierung auf die Aus- und Weiterbildung und damit auf die Professionalität der Fachkräfte scheint mit der beschleunigten Veränderungsdynamik nicht mehr Schritt halten zu können. Vielmehr bedarf es entsprechender struktureller Vorkehrungen bei den Kitas und Trägern, etwa einer systematischen Qualitäts-, Personal- und Organisationsentwicklung.

Gerade in dieser Hinsicht kommt der Fachberatung als „personenbezogene, strukturentwickelnde, soziale Dienstleistung“ (Irskens 2007, S. 302) eine große Bedeutung – im Sinne eines „Unterstützungssystems und Steuerungsinstruments“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2012, S. 2) – zu. Die gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene zur Fachberatung für Kindertageseinrichtungen finden sich im Sozialgesetzbuch VIII und sind dort in die Verantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt. Gemäß § 72 Abs. 3 SGB VIII haben die „Träger der öffentlichen Jugendhilfe (...) Fortbildung und Praxisberatung für die Mitarbeiter des Jugendamtes und des Landesjugendamtes sicherzustellen. Diese Verpflichtung gilt nach § 74 Abs. 5 SGB VIII auch für Träger der freien Jugendhilfe, und diese sind nach Maßgabe von § 74 Abs. 6 finanziell zu fördern“ (Beitzel 2014, S. 12). „Insofern obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Verantwortung für die angemessene Versorgung aller Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Fachberatung – unabhängig von deren Trägerschaft“ (Preissing u. a. 2016, S. 281).

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden der Frage nachgegangen, inwiefern Fachberatung in den Ausführungsgesetzen und Verordnungen der Bundesländer verankert ist und welche Regelungen zu Aufgaben und Funktionen – in welchem Detaillierungsgrad und mit welcher Verbindlichkeit – vorliegen.

---

## 2 Methodisches Vorgehen

---

Zur Analyse wurden die zum Stichtag 01.08.2020 öffentlich zugänglichen Ausführungsgesetze zum SGB VIII, Verordnungen sowie Rahmenverträge gesammelt und inhaltsanalytisch ausgewertet (Döring/Bortz 2016, S. 541). Dabei wurden in Anlehnung an bisherige Untersuchungen (Preissing u. a. 2016; Weidmann 2017) folgende – sowohl deduktiv als auch induktiv entwickelte – Codes vergeben: Zuständigkeit für Fachberatung, Inanspruchnahme von Fachberatung, Adressatinnen und Adressaten von Fachberatung, Aufgaben und Tätigkeitsfelder von Fachberatung, Fachberatungsressourcen sowie Qualifikation von Fachberatung.

## 3 Fachberatung in den Länderregelungen

Zunächst wurde untersucht, in welchen Gesetzen, Verordnungen und Rahmenverträgen Fachberatung benannt wird. Dabei zeigte sich, dass in 15 der 16 Bundesländer in mindestens einem analysierten Dokument der Begriff „Fachberatung“ oder ein vergleichbarer Begriff vorkommt.

In der Regel wird der Begriff „Fachberatung“ verwendet, in Bayern und Bremen werden Ziele und Methoden einer „Beratung“, die dem Tätigkeitsfeld der Fachberatung entspricht, beschrieben. Lediglich in den Dokumenten von Baden-Württemberg finden sich keine entsprechenden Begrifflichkeiten (siehe Tabelle).

### 3.1 Zuständigkeit für Fachberatung

In fast allen Bundesländern finden sich Aussagen über die Zuständigkeit für Fachberatung auf den verschiedenen Steuerungsebenen wie Länder, Kommunen, Träger und Verbände (siehe Tabelle). Regelungen zur Zuständigkeit beziehen sich dabei auf die Bereitstellung des Fachberatungsangebots, auf die Finanzierungsmodalitäten sowie die Qualifikation und Fortbildung der Fachberaterinnen und Fachberater.

#### *Bereitstellung des Fachberatungsangebots*

Dreizehn Bundesländer treffen Aussagen zur Zuständigkeit für die Bereitstellung des Fachberatungsangebots (ausgenommen BW, HB, SL). Dabei werden in den Landesregelungen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Kita-Träger und teils die Dach- und Spitzenverbände als zuständig für die Bereitstellung des Fachberatungsangebots genannt. In einigen Fällen wird zudem der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als zuständige Stelle für Fachberatung aufgelistet (NW, SN, TH). Drei Länder legen fest, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur dann aktiv werden, wenn von anderer Seite kein Fachberatungsangebot bereitgestellt wird (MV, NI, TH). In Berlin (wegen Kita-Eigenbetriebsstruktur; § 10 Abs. 10 KitaFöG) und in Hamburg (§ 15 Abs. 1 LRV) sind ausschließlich die Kita-Träger für das Angebot von Fachberatung und für den Zugang dazu zuständig.

#### *Finanzierungsmodalitäten*

Zuständigkeiten für die Finanzierung der Fachberatung sind bei neun Bundesländern zu finden (BE, HH, HE, NI, NW, RP, SH, ST, TH). Dabei werden in fünf Ländern Aufwendungen der Betriebskosten, zumeist in Form von Personalkosten, für die Inanspruchnahme der Fachberatung aufgezeigt (BE, HH, NI, NW, RP). Andere Bundesländer beschreiben, teils ergänzend zu den Personalkosten, die finanzielle Unterstützung des Landes (HE, NW, ST, TH).

Zu den Personalkosten, d.h. den „angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung“ (§ 12 Abs. 1 KTagStG RP), zählt neben der Vergütung (inklusive Arbeitgeberanteil) auch die Inanspruchnahme der Fachberatung (ebd.). Diese wird in Nordrhein-Westfalen mit der Finanzierung aus dem „Kindpauschalenbudget“ über Personalkraftstunden ermöglicht (§ 28 Abs. 4 KiBiz), in Niedersachsen kann mit Beginn des Kita-Jahrs 2021/2022 ein Teil der Finanzmittel für Personalausgaben für Fachberatung verwendet werden (§ 18a Abs. 2 KiTaG). Hamburg macht darüber hinaus konkrete Angaben zu den spezifischen Fachberatungskapazitäten und Kosten je Fachberatungsstelle (Anl. 3 LRV HH).

Neben der finanziellen Aufwendung aus dem Kindpauschalenbudget gewährt das Land Nordrhein-Westfalen dem Jugendamt „einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen“ (§ 47 Abs. 1 KiBiz). Ähnliche Regelungen finden sich in Hessen. Hier erhalten die Träger von Fachberatung vom Land Hessen eine finanzielle Förderung. Diese ist geknüpft an Bedingungen wie der Orientierung der Beratung am Bildungs- und Erziehungsplan sowie an Qualifikationsanforderungen (§ 32b Abs. 1 HKJGB). Und schließlich gewährt das Land Sachsen-Anhalt für einen Zeitraum von drei Jahren jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Finanzmittel zur Ausweitung der pädagogischen Fachberatung (§ 22 Abs. 3 KiFöG).

### *Qualifizierung und Fortbildung*

Regelungen zur Zuständigkeit für die Qualifizierung der Fachberatung existieren in zwei Bundesländern, in Thüringen und Sachsen. Thüringen bietet Fortbildungsveranstaltungen für Fachberaterinnen und Fachberater an, insbesondere, wenn sie Kindertageseinrichtungen unterstützen und begleiten, die Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen (§ 19 Abs. 2 ThürKitaG). In Sachsen ist die Zuständigkeit für die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Fachberatung Aufgabe des Landesjugendamtes (§ 21 Abs. 3 SächsKitaG). Die fachliche Fortbildung der Fachberatung soll dabei jährlich mindestens 40 Stunden umfassen (§ 6 SächsQualiVO).

## **3.2 Inanspruchnahme von Fachberatung**

In den Regelungen werden nicht nur Aussagen dazu getroffen, wer Fachberatung bereitstellen und wer dafür zuständig sein soll, sondern auch dazu, wer Fachberatung in Anspruch nehmen kann. In sechs Ländern liegt die Verantwortung für die tatsächliche Nutzung der Fachberatung bei den Fachkräften (BE, BB, HB, NW, SL, SH), jedoch mit unterschiedlichem Verpflichtungsgrad. So heißt es im Saarland, dass es jeder Kindertageseinrichtung „möglich sein [soll], ihre Arbeit von einer Fachberatung begleiten zu lassen“ (§ 12 Abs. 6 VO-SKBGG); in Bremen sollen sich die Fachkräfte durch die Wahrnehmung von Beratungsangeboten weiterbilden (§ 10 Abs. 5 BremKTG).

Deutlich verbindlicher geregelt ist die Inanspruchnahme von Fachberatung in Schleswig-Holstein, Berlin und Brandenburg. In Schleswig-Holstein haben die „pädagogischen Kräfte der Kindertageseinrichtungen (...) an Fachberatung teilzunehmen“ (§ 19 Abs. 1 KitaG); in Berlin gehört die Teilnahme an Fachberatung

zu „den Aufgaben der Fachkräfte“ (§ 10 Abs. 4 KitaFöG); in Brandenburg sind die Fachkräfte verpflichtet, zur fachlichen Weiterentwicklung „Beratungsangebote anzunehmen“ (§ 13 Abs. 2 KitaPersV). In Brandenburg und Schleswig-Holstein wird die Nutzung von Fachberatung durch Freistellungsregelungen unterstützt, indem die Träger dazu verpflichtet werden, „die pädagogischen Kräfte in angemessenem Umfang und soweit es die dienstlichen Belange zulassen (...) freizustellen“ (§ 19 Abs. 1 KitaG).

### 3.3 Adressatinnen und Adressaten von Fachberatung

In den Landesregelungen werden verschiedene Adressatinnen und Adressaten von Fachberatung benannt: In allen Bundesländern werden die Fachkräfte und/oder Teams, in fünf Ländern auch die Träger adressiert (BE, HH, HE, NW, TH). Vereinzelt werden Leitungskräfte (BB, HH) sowie die Kinder bzw. deren Eltern (TH) genannt.

In erster Linie sind also die Fachkräfte und Mitarbeitenden die direkten Adressatinnen und Adressaten von Fachberatung, deren Aufgabe wie folgt gesehen wird: „[Die Fachberatung] unterstützt und berät das pädagogische Fachpersonal“ (§ 10 Abs. 10 KitaFöG) und „erarbeitet [mit den Fachkräften] das notwendige Fachwissen“ (§ 11 Abs. 2 ThürKitaG). Die Fachberatung soll die Kindertageseinrichtungen begleiten (§ 12 Abs. 6 VO SKBBG), diese „kontinuierlich über die pädagogische Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans“ (§ 32b Abs. 1 HKIGB) beraten und damit „Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kindertageseinrichtung“ (§ 21 Abs. 3 SächsKitaG) sein.

Träger als Leistungsempfänger von Fachberatung benennen dagegen lediglich fünf Länder (BE, HH, HE, NW, TH). In diesen Ländern berät die Fachberatung die Träger zur „konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Tageseinrichtung“ (§ 10 Abs. 10 KitaFöG) und unterstützt sie bei der „Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung“ (§ 11 Abs. 2 ThürKitaG). Und schließlich zählt die Beratung der Träger zu „wirtschaftlichen, organisatorischen und baulichen Fragen“ (Anl. 3 LRV HH) zu ihrem Aufgabenspektrum.

Kinder bzw. deren Eltern werden lediglich in Thüringen explizit als Adressaten benannt. Hier unterstützt die Fachberatung die Familien der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf bei der Auswahl der geeigneten Kindertageseinrichtung (§ 4 Abs. 3 ThürKitaVO).

### 3.4 Aufgaben und Tätigkeitsfelder von Fachberatung

Ausführungen zu den Aufgaben von Fachberaterinnen und Fachberatern finden sich in dreizehn Ländern (ausgenommen: BW, RP, SH). Die Spannweite der Aufgaben ist groß, sie reicht von der Unterstützung, Beratung und Qualifizierung der Fachkräfte bis hin zur Qualitätssicherung und -entwicklung. In quantitativer Hinsicht liegt der Aufgabenschwerpunkt in der Beratung, Begleitung und Unterstützung der pädagogischen Mitarbeitenden.

### *Unterstützung, Beratung und Begleitung der pädagogischen Mitarbeitenden*

Die (fachliche) Beratung, Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Personals und der Leitungskräfte wird in acht Ländern als Aufgabe genannt (BE, HH, HE, MV, NI, NW, SL, TH). Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen verweisen dabei explizit auf eine „fachliche“ (§11 KiTaG, § 6 Abs. 1 KiBiz) Beratung der Fachkräfte und Träger.

Eine Trennung von Beratung und Dienst- und Fachaufsicht ist lediglich in Thüringen (§ 4 Abs. 6 ThürKitaVO) und Schleswig-Holstein (§20 Abs. 2 Kita-Reform-Gesetz) vorgesehen. Diesbezüglich gilt in Schleswig-Holstein eine Übergangsregelung: Ab Inkrafttreten des Kita-Reform-Gesetzes bis zum 31.07.2025 haben die Träger die Möglichkeit, pädagogische Fachberatung entsprechend § 20 Abs. 2 anzupassen und sie von der Dienst- und/oder Fachaufsicht zu entbinden (§ 57 Abs. 3 ebd.).

Beratungsinhalte und -themen sind vielfältig und in Hamburg „nach Bedarf zu pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen zu leisten“ (Anl. 3 LRV HH). Sie reichen von der Beratung der pädagogischen Mitarbeitenden „in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen“ (§10 Abs. 10 KitaFöG), „einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung“ (§ 6 Abs. 1 KiBiz), bis hin zu spezifischen Themen, wie etwa „zur umfassenden Einbeziehung der Eltern in Fragen der Bildung und Erziehung ihrer Kinder“ (§ 4 Abs. 4 ThürKitaVO).

Thüringen nennt die Rolle von Wissensvermittlung und Wissenstransfer in den Beratungs- und Unterstützungsprozessen. Demnach erarbeitet die Fachberatung „das notwendige Fachwissen mit den pädagogischen Fachkräften und unterstützt sie beim Transfer der Erkenntnisse in die Praxis“ (§11 Abs. 2 ThürKitaG). Eine Möglichkeit der Unterstützung von Fachkräften bietet die Bereitstellung von „angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen“ (§ 6 Abs. 1 KiBiz). Hierauf verweisen zwei Länder, Hamburg und Nordrhein-Westfalen.

### *Qualifizierung von Fachkräften*

Eine weitere Aufgabe von Fachberatung bezieht sich auf die „Organisation und Durchführung von Fortbildungen“ (§ 4 Abs. 4 ThürKitaVO; vgl. auch BB, HH, MV, NW). So soll über Fortbildung und Praxisberatung „die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrechterhalten und weiterentwickelt“ (§10 Abs. 4 KitaG) oder zur „Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit“ (§ 6 Abs. 1 KiBiz) beigetragen werden. „Beratung einschließlich Fort- und Weiterbildung ist nach Bedarf zu pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen zu leisten“ (Anl. 3 LRV HH). Hierzu zählt Hamburg u. a. die Themen Konzeptentwicklung, Sprachförderung und Umwelterziehung (ebd.). Mecklenburg-Vorpommern fordert, die Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen zu berücksichtigen (§17 Abs. 2 KiföG).

### *Beratung der Träger*

Aufgaben in Bezug auf die Träger werden lediglich für vier Länder formuliert, wobei in diesen Fällen die Qualitätssicherung im Vordergrund steht (BE, HH,

NW, TH). So unterstützt Fachberatung die Träger bei der Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 11 Abs. 2 ThürKitaG, § 6 Abs. 1 KiBiz) und berät sie zur „konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen“ (§ 10 Abs. 10 KitaFöG) sowie zur „Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebots (und) zum Ausbau der Betreuungsplätze“ (§ 6 Abs. 1 KiBiz).

Zudem berät die Fachberatung den/die Träger zu Fragen der „Betriebsführung der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung“ (§ 4 Abs. 5 ThürKitaVO). Und schließlich soll Fachberatung die „Träger (...) über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen“ (§ 6 Abs. 1 KiBiz) informieren. Fachberaterinnen und Fachberater vertreten darüber hinaus die Trägerinteressen in Gremien und unterstützen den Träger bei der „Umsetzung fachpolitischer Ziele sowie der Einführung neuer Angebotsformen“ (Anl. 3 LRV HH).

### *Qualitätsentwicklung und -sicherung*

Qualitätsentwicklung und -sicherung gehört in fünf Ländern (BE, HH, NW, SN, TH) zu den Aufgaben der Fachberatung bzw. soll in zwei Ländern durch „Beratung“ gewährleistet werden (BY, HB). Die einzelnen Regelungen können danach unterschieden werden, ob die Qualität in den Kindertageseinrichtungen durch die Fachberatung sichergestellt werden soll oder ob die Fachberatung durch Beratung und Unterstützung zur Qualitätsentwicklung beiträgt. Dabei werden in Bezug auf die Qualitätssicherung überwiegend die Träger adressiert.

Qualitätsentwicklung findet nach den Regelungen eher im Beratungskontext, d. h. im Kontakt zwischen der Fachberatung und den Fachkräften statt. Offen bleibt, inwiefern Fachberaterinnen und Fachberater Steuerungsakteure für Qualitätssicherung und -entwicklung sind oder inwiefern Fachberatung selbst als Maßnahme der Qualitätssicherung verstanden wird. So heißt es etwa in Thüringen, dass „die Qualität in den Kindertageseinrichtungen (...) durch die Fachberatung sichergestellt“ (§ 4 Abs. 1 ThürKitaVO) wird, wohingegen in Sachsen die Fachberatung „Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung einer jeden Kindertageseinrichtung“ (§ 21 Abs. 3 SächsKitaG) ist.

Neben der Qualitätssicherung gilt es, auch „die pädagogischen Fachkräfte (...) bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterstützen und dabei aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen“ (ThürKitaG § 11 Abs. 2). Hierzu heißt es in Berlin und Nordrhein-Westfalen, dass die Fachberatung die Fachkräfte „zu allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen“ (§ 10 Abs. 10 KitaFöG, § 6 Abs. 2 KiBiz) berät und unterstützt. Zudem berät sie „beim Einsatz von Instrumenten und Verfahren der Evaluation der Arbeit und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität“ (§ 4 Abs. 4 ThürKitaVO). Als konkrete Maßnahme der „Qualitätssicherung und -entwicklung“ (§ 6 Abs. 1 KiBiz) wird in Nordrhein-Westfalen die „Fort- und Weiterbildung zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen“ (ebd.) benannt.

Zusätzlich ist Fachberatung in Evaluationsprozessen der überörtlichen Träger eingebunden. So zählt in Nordrhein-Westfalen die „Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen (sowie) überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung“

(§ 6 Abs. 1 KiBiz) zu den Aufgaben der Fachberatung, und in Hamburg soll die Fachberatung bei „Evaluationsvorhaben der Fachbehörde“ (Anl. 3 LRV HH) unterstützen.

### *Vernetzung*

Eine weitere Aufgabe von Fachberaterinnen und Fachberatern ist in drei Ländern die Vernetzung (HH, NW, TH). Dabei kann zwischen der Netzwerkarbeit für die Kita (HH, NW, TH) und der Vernetzung der Fachberatung innerhalb der eigenen Berufsgruppe (TH), etwa zur eigenen Weiterentwicklung und -qualifizierung (§ 4 Abs. 7 ThürKitaVO), unterschieden werden.

Im Hinblick auf die Kitas ist die Fachberatung „im jeweiligen Sozialraum vernetzt“ (§ 11 Abs. 2 ThürKitaG). In ihrer Tätigkeit arbeitet sie „mit den für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Aufsicht zuständigen Stellen“ (§ 4 Abs. 5 ThürKitaVO) zusammen. In der Netzwerkarbeit ermöglicht die Fachberatung die „kooperative Etablierung und Weiterentwicklung kommunaler Erziehungs- und Bildungslandschaften“ (§ 4 Abs. 6 ThürKitaVO). So trägt die Fachberatung zur Vernetzung der Kita bei und berät diese zu deren Netzwerkaktivitäten. Ziel ist es, die „Kooperationen und Vernetzung [der Kitas] mit den Einrichtungen und Diensten im Gemeinwesen“ (§ 4 Abs. 4 ThürKitaVO) zu fördern. Hierzu zählt auch die Organisation „eines angebots-, einrichtungs-, beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs“ (§ 6 Abs. 1 KiBiz).

## **3.5 Fachberatungsressourcen**

Zum Umfang des Fachberatungsangebots finden sich in sieben Ländern entsprechende Regelungen (BE, HH, MV, NW, SH, SN, TH), wobei der Großteil der Regelungen eher vage bleibt. Fachberatung soll vonseiten der Träger in „angemessenem Umfang“ (§ 10 Abs. 10 KitaFöG, § 6 Abs. 2 KiBiz) bereitgestellt bzw. das „Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung“ (§ 11 Abs. 1 ThürKitaG) gewährleistet werden. Dabei soll das Angebot der Fachberatung kontinuierlich bzw. regelmäßig wahrgenommen werden können – in Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen.

Lediglich zwei Länder legen konkrete Kennzahlen in Form einer Fachberatung-Betreuungsplatz-Relation bzw. Fachberatung-Kita-Relation fest: Auf ein Fachberatungs-Vollzeitäquivalent entfallen in Mecklenburg-Vorpommern 1.200 Betreuungsplätze (§ 16 Abs. 3 KiföG). In Hamburg sind für rund 950 Kitas (bzw. 70.300 Plätze) knapp 25 Fachberatungs-Vollzeitäquivalente vorgesehen. Dies entspricht rein rechnerisch, d.h. ohne Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren, einer Fachberatung-Kita-Relation von eins zu 41 (bzw. eine Fachberatung-Betreuungsplatz-Relation von eins zu 3.110; vgl. Anl. 3 LRV HH, eig. Berechnung).

### 3.6 Qualifikation von Fachberatung

Sechs Länder nehmen in ihren Regelungen Bezug auf die Qualifikation von Fachberaterinnen und Fachberatern (HE, MV, NW, SH, SN, TH). Dabei zeigt sich eine große Spannweite der Qualifikationsanforderungen. Sie reicht von einer abgeschlossenen Hochschulausbildung in Verbindung mit einer mehrjährigen, einschlägigen Berufserfahrung (SH, SN, TH, MV) über „langjährige Erfahrung (...) bei regelmäßiger beruflicher Fort- oder Weiterbildung“ (§ 16 Abs. 1 KiföG) bis hin zu einer Qualifizierung, die wenige Tage umfasst (HE). Die Erfüllung dieser Qualifikationsanforderungen ist in der Regel eine Voraussetzung für die Landesförderung (§ 32b Abs. 1 HKJGB; § 47 Abs. 1 KiBiz).

---

## 4 Fazit

---

Die Fachberatungssysteme der Bundesländer gestalten sich im Hinblick auf Dichte und Detaillierungsgrad der rechtlichen Vorgaben sehr heterogen. In der Regel fällt Fachberatung in den Zuständigkeitsbereich der Träger von Kindertageseinrichtungen, vereinzelt in den Zuständigkeitsbereich der Jugendämter und zuweilen treten die Jugendämter nur dann ein, wenn ein entsprechendes Angebot vonseiten der Einrichtungsträger nicht gewährleistet werden kann.

Zielsetzung und Aufgabenspektrum von Fachberatung variieren in den Bundesländern erheblich. Sie reichen von einer (vergleichsweise unspezifischen) Begleitung und Unterstützung der Fachkräfte über (mehr oder weniger strategische) Personalentwicklung bis hin zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Insbesondere in Bundesländern mit hoher Regelungsdichte kann Fachberatung selbst als eine Maßnahme der Qualitätssicherung und damit nicht nur als Unterstützungssystem, sondern auch als „Steuerungsinstrument“ betrachtet werden. Dies wird etwa deutlich, wenn Fachberatung für Qualitätssicherung zuständig ist und ihre Beratungsleistung an den Bildungs- und Orientierungsplänen der Länder auszurichten hat oder in Evaluationsprozessen eingebunden ist.

Mit den Aufgabenzuschreibungen geht auch die Frage einher, inwiefern die Fachberatung eine Aufsichtsfunktion ausüben soll. Eine Aufsichtsfunktion wird in zwei Bundesländern explizit ausgeschlossen, in den übrigen Ländern gibt es hierzu keine spezifischen Regelungen. Steht Begleitung, Unterstützung und Beratung im Mittelpunkt der Tätigkeit, dann kollidiert diese Aufgabenzuschreibung möglicherweise mit einer Aufsichtsfunktion. Steht jedoch Qualitätssicherung im Mittelpunkt, tritt Fachberatung also für diese „Trägeraufgabe“ ein, wird sie mehr oder weniger explizit zum Steuerungsakteur. Damit stellt sich die Frage, inwiefern Verantwortung für Qualitätssicherung nicht zugleich von entsprechenden Entscheidungs- und Gestaltungsspielräumen flankiert werden muss.

Fachberatung ist aktuell im Hinblick auf Mandat und Lizenz sehr unterschiedlich gestaltet. So wird nicht nur die fachliche Begleitung von Fachkräften und Trägern als Fachberatung bezeichnet, sondern auch die Beratungsleistungen der Landesjugendämter zu Betriebsführung und Betriebserlaubnis. Möglicherweise bedarf es künftig einer stärkeren Systematisierung und begrifflichen Ausdifferenzierung; aktuell scheinen unter der Bezeichnung „Fachberatung“ sehr unterschiedliche, in Teilen konfligierende Verantwortlichkeiten, Aufgabenbereiche und Zielperspektiven subsumiert zu werden. Zugleich liegt wenig systematisches Wissen über die konkrete Ausgestaltung von Fachberatung und ihre Gelingensbedingungen vor.

Alles in allem ist zu vermuten, dass Fachberatung als Stützsystem erst am Anfang ihrer Verrechtlichung und Institutionalisierung steht. Gleichwohl gilt es zu hinterfragen, inwiefern die Heterogenität der derzeit gültigen Regelungen – insbesondere im Hinblick auf ihre impliziten Qualitätsstandards – eher zu einer Erhöhung regionaler Disparitäten als zu einer Sicherung von Kita-Qualität für alle Kinder und damit zu mehr Bildungsgerechtigkeit beitragen kann.

**Tabelle: Fachberatung in den Länderregelungen**

Dokumente	Nennung	Gesetzesgrundlagen	Zuständigkeit	Inanspruchnahme	Adressatinnen und Adressaten	Aufgaben	Fachberatungsressourcen	Qualifikation
<b>BW – Baden-Württemberg</b>								
KiTaG, 11.02.2020	k.A.							
KiTaVO, 19.11.2019	k.A.							
RV, 12.05.1999	k.A.							
<b>BY – Bayern</b>								
BayKiBiG, 23.12.2019	k.A.							
AVBayKiBiG, 24.05.2019	k.A.							
RV, 01.12.2016	Beratung	§ 5 „Qualität der Angebote“, Abs. 5, 7	Gewährleistung und Entwicklung der Qualität liegen in der Verantwortung der KT und der JÄ.		Team	Maßnahme zur Gewährleistung der fachl. Qualität der Einrichtung u.a. durch interne Beratung und Fallbesprechungen im Team		
<b>BE – Berlin</b>								
KitaFöG, 11.06.2020	FB	§ 10 „Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung“, Abs. 4, 10	KT bieten FB an.	Zur Aufgabe der FK gehört TN an FB.	FK, päd. Personal, Träger	Unterstützung und Beratung des päd. Personals in Fragen der Qualität, Beratung des Trägers bei der Konzept- und strukt. Weiterentwickl. der Kitas	Angebot in angem. Umfang	
VOKitaFöG, 11.06.2020	FB	§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot, Abs. 1 § 12 „Grundsätze für die Ausstattung mit Fachpersonal“, Abs. 2	KT ist verpflichtet, Personalausstattung sicherzustellen. Personalausstattung umfasst u.a. Teilnahme an FB.		FK			
RV, 01.02.2018	k.A.							

Dokumente	Nennung	Gesetzesgrundlagen	Zuständigkeit	Inanspruchnahme	Adressatinnen und Adressaten	Aufgaben	Fachberaterressourcen	Qualifikation
<b>BB – Brandenburg</b>								
KitaG, 25.06.2020	PB	§ 10 „Personal-ausstattung“, Abs. 4	Träger der öffentl. und freien JH und KT sorgen für FB.		MA	Aufrechterhalt. und Weiterentwickl. der berufl. Eignung der MA.		
KitaPersV, 08.06.2020	PB	§ 11, Abs. 2 § 13, Abs. 1, 2	Träger der öffentl. und freien JH und KT sorgen durch Art und Umfang der Angebote sowie entsprechende Freistellung für deren Nutzung.	MA sind verpflichtet, FoBi und Beratung anzunehmen.	erfahrene Erz., MA	Aufrechterhalt. und Weiterentwickl. der berufl. Eignung der MA. Erfahrene Erz. sollen über FoBi und PB Kenntnisse für Leitungsaufg. erlangen.		
RV, 01.07.1999	k.A.							
<b>HB – Bremen</b>								
BremKTG, 05.03.2019	Beratung	§ 10 „Fachkräfte“, Abs. 5		FK sollen sich durch Wahrnehmung von Beratungs- und FoBi-Angeboten weiterbilden.	FK	Sicherung der Qualität der päd.-Arbeit durch FoBi und Beratung.		
RV	Beratung	§ 7 „Interne Qualitätsentwicklung“, Abs. 1			MA	Beratung und FoBi als Maßnahmen der internen QE.		
<b>HH – Hamburg</b>								
KibeG, 27.11.2019	k.A.							
KibeLeistVO, 30.11.2004	k.A.							

Dokumente	Nennung	Gesetzesgrundlagen	Zuständigkeit	Inanspruchnahme	Adressatinnen und Adressaten	Aufgaben	Fachberatungsressourcen	Qualifikation
LRV, 03.06.2020	FB	§ 15 „Fortbildung und Fachberatung“; Anlage 1 e), 3 „Anlage zum Beschluss Fachberatung vom 3. Juni 2020“	KT verpflichtet sich, Zugang zur FB zu ermöglichen. Zuständige Behörde stellt zusätzliche Haushaltsmittel für FB zur Verfügung.		MA, Träger, Leitungen, Team, Einrichtungen	Beratung von KT und Leitung zu wirtschaftl., organisat., baul. Fragen, Teambberatung, Vertretung in Gremien, Information der Träger über fachpolit. Entwickl., Unterstützung des JA bei der Umsetzung fachpolit. Ziele sowie der Einf. neuer Angebotsformen	Für 948 Kitas (Stichtag 31.03.2019), 70.295 Plätze sind ab 01.01.2020 24,86 FB-Stellen (VZÄ) vorgesehen.	
<b>HE – Hessen</b>								
HKIGB, 25.06.2020	FB	§ 16 „Fortbildung und Beratung für Einrichtungen“ § 32 „Landesförderung für Tageseinrichtungen“, Abs. 3 § 32b „Landesförderung für Fachberatung“, Abs. 1, 2	JA berät KT während der Planung und Betriebsführung und bietet Maßnahmen der FB und FoBi für die päd. Kräfte an. Maßnahmen der Träger der freien JH bleiben davon unberührt. Öffentl. und freigemeinnützige Träger erhalten Pauschale (Landesförderung) für FB pro Einrichtung.		Träger, päd. Kräfte	Beratung und Begleitung der päd. Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans		Grundqualifizierung (Umfang mind. 3 Tage) + Aufbauqualifizierung (im Abstand von 3 Jahren, mind. 1 Tag.)
RV, 22.10.2001	k.A.							
<b>MV – Mecklenburg-Vorpommern</b>								
KiföG MV, 04.09.2019	FB und PB	§ 16 „Fach- und Praxisberatung“ § 17 „Ausbildungsplanung, Aus-, Fort- und Weiterbildung“, Abs. 2, 3	JÄ haben ausreichende bedarfsorientierte FoBi- und Beratungsangebote bereitzustellen oder zu vermitteln, soweit dies nicht durch KT oder ihre Dach- oder Spitzenverbände geschieht.		päd. Personal	Unterstützung des päd. Personals durch PB.	FB (eine Vollzeitstelle) pro 1.200 belegte Plätze	fachbezog. HS-Ausb. oder langjährige Berufserf. (bei regelm. Fort- und Weiterbildung)

Dokumente	Nennung	Gesetzesgrundlagen	Zuständigkeit	Inanspruchnahme	Adressatinnen und Adressaten	Aufgaben	Fachberaterressourcen	Qualifikation
FrühKiBiVO M-V 02.01.2020	FB und PB	§ 1 „Inhaltliche Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung“, Abs. 3	Träger der JH haben Möglichkeit, zur TN an Teambesprechung sicherzustellen.		päd. Personal	Bildungskonzeption regelt Standards für FB und PB		
RV, 09.09.1999	Beratung	§ 8, Anlage 4 „Strukturqualität“			päd. MA	Beratung und Supervision, Teambesprechung		
<b>NI – Niedersachsen</b>								
KiTaG, 24.10.2019	fachl. Beratung	§ 11 „Fachliche Beratung, Modellvorhaben“, Abs. 1 § 18a „Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung“, Abs. 2 § 22 „Ausführung des Gesetzes“, Abs. 2	KT sorgen für fachl. Beratung ihrer MA. Aufgabe obliegt dem JA, sofern sie nicht durch KT oder ihre Verbände gewährleistet ist. Ein Teil der zugewiesenen Mittel für Personalausgaben können für FB verwendet werden.		MA	fachl. Beratung		
RV, 01.10.2019	k.A.							
<b>NW – Nordrhein-Westfalen</b>								
KiBiz, 03.12.2019	FB	§ 6 „Qualitätsentwicklung und Fachberatung“ § 28 „Personal“, Abs. 4 § 44 „plusKITAs“, Abs. 3, 4 § 47 „Landesförderung der Fachberatung“	KT sollen durch JA fachlich beraten werden. KT bieten FB an. KT stellt regelm. Austausch der plusKITA-FK mit FB sicher. Land gewährt JA Zuschuss zur Förderung der FB. JA leistet aus diesen Mitteln jährlichen Zuschuss an KT.	KT stellt regelm. Austausch der plusKITA-FK mit FB sicher.	päd. Personal, Träger, sozialpäd. FK, plusKITA-FK	Unterstützung und Beratung zu Fragen der Qualität sowie zur konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung, QS und QE, Fort- und Weiterbildung, Netzwerk, Bereitstellung von Arbeitshilfen, Evaluationen u.v.m.	FB in angem. Umfang	qualifizierte FB

Dokumente	Nennung	Gesetzesgrundlagen	Zuständigkeit	Inanspruchnahme	Adressatinnen und Adressaten	Aufgaben	Fachberaterressourcen	Qualifikation
DVO KIBiz, 05.03.2020	FB	§ 1 „Antrag auf Gewährung der Landesmittel“, Abs. 1	JA beantragt jährlich beim LJA Landesmittel.					
Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel, 01.12.2018	k.A.							
RV, 06.12.2006	k.A.							
<b>RP – Rheinland-Pfalz</b>								
KTagStG RP, 03.09.2019		§ 12 „Personalkosten“, Abs. 1	Zu den Personalkosten zählen u.a. die angem. Aufwendungen für FB.		Personal im Erziehungsdienst			
KiTa-Zukunftsgesetz, 03.09.2019		§ 5 „Trägerschaft“, Abs. 3 § 25 „Zuweisungen des Landes“, Abs. 1	KT stellt Zugang zu FB sicher. Land gewährt Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten.					
Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten, 01.08.2013	k.A.							
RV, 20.06.2005	k.A.							
<b>SL – Saarland</b>								
SKBBG, 19.06.2019	k.A.							
Ausführungs-VO SKBBG, 02.09.2008	FB	§ 12 „Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertageseinrichtungen, Fortbildung“, Abs. 6	Arbeit in Kita soll durch eine FB begleitet werden.		Kita	Begleitung der Arbeit in Kitas		
RV, 01.03.1999	k.A.							

Dokumente	Nennung	Gesetzesgrundlagen	Zuständigkeit	Inanspruchnahme	Adressatinnen und Adressaten	Aufgaben	Fachberatungsressourcen	Qualifikation
SN – Sachsen								
SächsKfzG, 14.12.2018	FB	§ 21 „Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation“	JÄ, Trägerverbände; KT bieten FB an. KT sorgen für Zugang zu FB. Qualifikationsanforderung durch das SMK geregelt. Qualifizierung der FB ist Aufg. des LJA.		päd. FK	QS und QE	regelm. Zugang der FK zu FB	qualifizierte FB
SächsQualVO, 06.06.2017	FB	§ 4 „Qualifikation der Fachberater“						Berufsqualifikation (HS-Abschl.) + zweijährige Praxiserf. im sozial-päd. Bereich
RV.01.04.1999	k.A.							
ST – Sachsen-Anhalt								
KfFöG, 16.01.2020	päd. FB	§ 22 „Leitung und Fortbildung, pädagogische Fachberatung“	Land gewährt JÄ Zuweisung für Ausweitung der FB.					
RV.01.01.2001	Beratung	4.1.1.3 „Inhalte der gruppenübergreifenden, gruppenergänzenden und sonstigen Leistungen“			päd. MA	Beratung		

Dokumente	Nennung	Gesetzesgrundlagen	Zuständigkeit	Inanspruchnahme	Adressatinnen und Adressaten	Aufgaben	Fachberaterressourcen	Qualifikation
SH – Schleswig-Holstein								
KiTaG, 08.05.2020	FB	§ 19 „Fort- und Weiterbildung und Fachberatung“ § 24 „Betriebskosten“, Abs. 2	Anerkante Träger der freien JH und das LJA haben FB anzubieten. Aufgabe kann auch von JA wahrgenommen werden. KT wenden die Personalkosten angem. u.a. für FB an.	Päd. Kräfte haben an FB teilzunehmen. KT haben FK freizustellen.	päd. Kräfte		FB in angem. Umfang	
KiTa-Reform-Gesetz, 12.12.2019	päd. FB	§ 20 „Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung“		Kita nimmt FB in Anspruch.	Kita	Päd. FB übt keine Dienst- oder Fachaufsicht aus.	Kita nimmt FB kontinuierlich wahr.	bislang Ausb. od. Stud., ab Inkrafttreten des Gesetzes: HS-Ausb. + mind. fünfjährige Berufserf. im päd. Bereich, dav. mind. zwei Jahre in einer Kita.
KiTaVO, 08.05.2020	k.A.							
RV, 01.07.2001	k.A.							
TH – Thüringen								
ThürKiTaG, 11.06.2020	FB	§ 6 „Trägerschaft, Zusammenarbeit“, Abs. 3 § 11 „Fachberatung“, Abs. 2 § 19 „Fortbildung“, Abs. 2 § 26 „Landespauschale zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung“, Abs. 2	JA hat FB zu gewährleisten. Soweit FB von Trägern der freien JH angeboten wird, sehen Träger der öffentl. JH von eigenen Maßnahmen ab. Land bietet FoBi-Maßnahmen für FB (von Kitas mit Kindern mit Förderbedarf) an. Land zahlt Pauschale für FB pro Kind an JA. Sofern Aufgabe der FB an freie Träger übertragen, fördert JA mit Anteil aus Landespauschale.		päd. FK, Träger, Netzwerkpartner	QE unter Berücks. wiss. Standards, Leitung von Reflexions-, Entwickl.- und Veränderungsprozessen, Erarbeitung Fachwissen mit FK, Transfer Fachwissen-Praxis, Vernetzung	bedarfsgerechte FB	HS-Abschl. + einschlägige Berufserf. (mind. fünf Jahre, dav. mind. drei Jahre im Arbeitsfeld Kita)

Dokumente	Nennung	Gesetzesgrundlagen	Zuständigkeit	Inanspruchnahme	Adressatinnen und Adressaten	Aufgaben	Fachberatungsressourcen	Qualifikation
ThürKitaVO, 03.12.2018	FB	§ 4 „Sicherstellung der Qualität in Kindertageseinrichtungen“	JA stellt FB sicher.		Kind	QE und QS, Begleitung der päd. Arbeit, Initiierung von Entwickli.- und Veränderungsprozessen, Vermittlung und Erarbeitung von Fachwissen, Konzeptionsarbeit, FoBi, Vernetzung, Beratung zu Fragen der Betriebsführung u.v.m. Trennung zwischen FB sowie Dienst- und Fachaufsicht ist zu gewährleisten.	Kontinuität der FB soll sichergestellt werden.	
RV, 01.07.1999	FB	3. „Leistungsbeschreibung, Fachberatung und Betriebsurlaubnis“, Abs. 2	LJA bietet FB für Vertragsparteien an.			FB des LJA berät zu den zu verhandelnden Inhalten der Leistungsbeschreibung (siehe § 85 SGB VIII)		

FB/PB: Fach-/Praxisberatung, FK: Fachkraft/-kräfte, FoBi: Fortbildung, JA/JÄ: Jugendamt/-ämter, JH: Jugendhilfe, k.A.: keine Angabe, KT: Kita-Träger, LJA: Landesjugendamt, MA: Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, QS/QE: Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung

Stand der Recherche: 01.08.2020

---

## 5 Literatur

---

- Beitzel, Petra (2014): Kompetenzprofil der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Berlin
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2012): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-31-11-kindertagsbetreuung.pdf> (Zugriff: 26.10.2020)
- Döring, Nicola/Bortz, Jürgen (2016): Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. Wiesbaden
- Irskens, Beate (2007): Fachberatung in Kindertageseinrichtungen. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Auflage. Baden-Baden, S.302-303
- Münch, Maria-Theresia (2010): Standortbestimmung und Neuorientierung. In: Hense, Margarita (Hrsg.): Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Erfolgchancen erhöhen. Göttingen, S. 43-57
- Preissing, Christa/Berry, Gabriele/Gerszonowicz, Eveline (2016): Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung. In: Viernickel, Susanne/Fuchs-Rechlin, Kirsten/Strehmel, Petra/Pressing, Christa/Bensel, Joachim/Haug-Schnabel, Gabriele (Hrsg.): Qualität für alle. Freiburg, S. 256-315
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/) (Zugriff: 13.10.2020)
- Weidmann, Stefan (2017): Arbeitsbündnisse in der Fachberatung für Kindertagesstätten. Rekonstruktion, Typologie und Herausforderungen an die Professionalität. Dissertation. Wiesbaden

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Robert Bosch  
Stiftung



Deutsches  
Jugendinstitut

Das dieser Publikation zugrunde liegende Vorhaben wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Förderkennzeichen 01NV1901A gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen.

**Die Autorinnen:**

**Anna-Katharina Kaiser**, wissenschaftliche Referentin, Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), [kaiser@dji.de](mailto:kaiser@dji.de)

**Prof. Dr. Kirsten Fuchs-Rechlin**, Projektleitung Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), [fuchs-rechlin@dji.de](mailto:fuchs-rechlin@dji.de)

© 2020 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)

Nockherstraße 2, 81541 München

E-Mail: [info@weiterbildungsinitiative.de](mailto:info@weiterbildungsinitiative.de)

Diese Publikation ist kostenfrei erhältlich unter:

[www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen](http://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen)

Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)

Gestaltung, Satz: Brandung, Leipzig

DOI: <https://doi.org/10.36189/wiff32020>